

# SCHAFFHAUSER SOMMERTHEATER

## “Verein Schaffhauser Sommertheater”

### **Art.1 Form**

Unter dem Namen „Verein Schaffhauser Sommertheater“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Durchführung des Schaffhauser Sommertheaters. Dieses soll anspruchsvolles Volkstheater produzieren und theaterbegeisterten Laien wenn möglich durch Mitwirkung von Profis in Regie, Ausstattung und Spiel – Gelegenheit zum aktiven, vertieften Theatererlebnis bieten. Im Rahmen dieses Zweckes kann der Verein auch andere Produktionen unterstützen.

### **Art. 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Produktionsgruppe
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrages oder durch Berufung in die Produktionsgruppe erworben. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche das Umsetzen des Vereinszweckes ideell und finanziell unterstützen wollen. Die Beteiligung an den Produktionen des Vereins steht allen Personen offen und ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.

### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Produktionsgruppe sind beitragsfrei.

### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Vereinsversammlung**

### **7.1. Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

### **7.2. Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren/revisorinnen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Produktionsgruppe
- c) Genehmigung der Vereinsrechnung sowie des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- g) Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder

### **7.3. Abstimmungsmodus**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 8 Vorstand**

### **8.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestimmt den Kassier/die Kassierin aus seiner Mitte und konstituiert sich im Übrigen - mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin - selbst.

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, d.h. sie dauert bis zur ordentlichen Vereinsversammlung des nächsten Kalenderjahres; das gleiche gilt für Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

### **8.2. Kompetenzen**

Der Vorstand hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Erledigung der Geschäfte, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienen und nicht von Gesetzes wegen in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.
- b) Einsetzung der Produktionsgruppe.
- c) Genehmigung von Konzept, Budget und Rechnung der Produktionsgruppe.

- d) Schriftliche Bevollmächtigung der Produktionsgruppe zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins im Rahmen des genehmigten Theaterprojektes.
- e) Führung der Vereinsrechnung, die jeweils auf das Kalenderjahr abzuschliessen und durch die Revisoren/Revisorinnen zu überprüfen ist.
- f) Vertretung des Vereins nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin einzeln.
- g) Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Vereinszweck verstossen; die Betroffenen haben das Beschwerderecht an die Vereinsversammlung.

## **Art. 9 Produktionsgruppe**

### **9.1. Funktion**

Die Produktionsgruppe realisiert ein Theaterprojekt und erstattet darüber Bericht.

### **9.2. Kompetenzen**

Die Produktionsgruppe vertritt nach schriftlicher Bevollmächtigung durch den Vorstand im Rahmen ihres Theaterprojektes rechtsverbindlich den Verein; ihre Mitglieder sind einzeln unterschriftsberechtigt.

## **Art. 10 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Vereinsversammlung stimmenden Mitglieder.

## **Art. 11 Auflösung**

Ein Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst werden. Das nach Tilgung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen muss dem Gemeinwesen oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden, wobei die Auflösungsversammlung diese Institution mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder bestimmt.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 1. März 1984 bzw. der Vereinsversammlung vom 26. August 1997 (1. Revision) und der Generalversammlung vom 29. März 2016 (2. Revision) und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. April 2017 in Kraft.

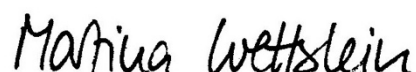
Schaffhausen, 10. April 2017

Die Präsidentin:



Katharina Furrer

Die Protokollführerin:



Martina Wettstein